



RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur **wärmetechnischen Gesamtanierung und wärmetechnischen Sanierung einzelner Bauteile** von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 10. Dezember 2024 gewährt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zur wärmetechnischen Gesamtanierung sowie zur wärmetechnischen Sanierung einzelner Bauteile von Wohngebäuden um einen Anreiz zur Energieeinsparung zu schaffen.

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Ankauf des Dämmmaterials samt den Erfordernissen zur Aufbringung/Anbringung desselben,

- a) bei wärmetechnischer Gesamtanierung auf der obersten Geschoßdecke/Dachschräge **und** an der Kellerdecke/erdberührtem Fußboden **und** an der Außenwand;
- b) bei wärmetechnischer Sanierung einzelner Bauteile auf der obersten Geschoßdecke/Dachschräge **oder** an der Kellerdecke/erdberührtem Fußboden **oder** an den Außenwänden

zum Zweck der Energieeinsparung in Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Zwettl.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 5 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) des Dämmmaterials samt den Erfordernissen zur Aufbringung/Anbringung desselben.

- a) Bei wärmetechnischer Gesamtanierung von Wohngebäuden beträgt die Förderung bis zu € 500,-- je Liegenschaft.
- b) Bei wärmetechnischer Sanierung einzelner Bauteile von Wohngebäuden beträgt die Förderung:
 - a. für die nachträgliche Dämmung der obersten Geschoßdecke bis zu € 150,--,
 - b. für die nachträgliche Dämmung der Kellerdecke/des erdberührten Fußbodens bis zu € 100,-- und
 - c. für die nachträgliche Dämmung der Außenwand bis zu € 250,--.

Die Zuschusshöhe für die Wärmedämmung in/an Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen wird vom Gemeinderat individuell festgelegt.

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichartige Förderung gewährt, ist eine neuerliche Förderungsgewährung nicht möglich.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen und die Kosten für die Wärmedämmmaßnahme zu tragen haben.
- b) Die Liegenschaft, auf der die geförderte Wärmedämmung durchgeführt wird, muss vom Zuschusswerber nach Abschluss der Maßnahme ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Zur Erlangung der Förderung ist es erforderlich, dass vor Durchführung der Wärmedämmung eine Energieberatung durch das Amt der NÖ Landesregierung, die Umweltberatung oder einen anderen Fachberater in Anspruch genommen wird. Das Wohngebäude, dessen Wärmedämmung verbessert wird oder an dem eine Gesamtsanierung durchgeführt wird, muss vor mehr als 15 Jahren (Stichtag: Datum des Ansuchens) baubehördlich bewilligt worden sein.

Die wärmetechnische Gesamtsanierung sowie die nachträgliche Dämmung der Außenwand sind bei der Baubehörde anzeigepflichtig.

Bei der Durchführung der Wärmedämmmaßnahmen müssen die Bestimmungen der NÖ Bauordnung eingehalten und folgende U-Werte erreicht werden:

- a) Oberste Geschosßdecke – erforderlicher U-Wert < 0,20
- b) Kellerdecke/erdberührender Fußboden – erforderlicher U-Wert < 0,35
- c) Außenwand – erforderlicher U-Wert < 0,25

5.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist **innen vier Monaten ab Datum der Rechnung** einzubringen. Das Ansuchen hat die Bestätigung über die erfolgte Energieberatung sowie die Bestätigung über den/die erreichten U-Wert(e) zu enthalten. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die durchgeführte Wärmedämmmaßnahme beizuschließen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; nicht den Richtlinien entsprechende Ansuchen sind vom Bürgermeister abzulehnen.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten von 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2025 und sind auf alle in diesem Zeitraum vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderungsansuchen anzuwenden.

Auskunft:

Stadtamt Zwettl
Marlene Grünstäudl
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
Tel. Nr. 02822/503-132 DW
E-Mail: marlene.gruenstaeudl@zwettl.gv.at

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(LAbg. ÖkR Franz Mold)